

BVGer D-3871/2020 vom 21. August 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3871_2020

FR: TAF D-3871/2020 du 21 août 2020

IT: TAF D-3871/2020 del 21 agosto 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des

Wiedererwägungsgrunds schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (vgl. zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus sind Revisionsgründe, welche sich auf Tatsachen und Beweismittel abstützen, die erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22). Nach Art. 66 Abs. 2 VwVG liegen Revisionsgründe unter anderem dann vor, wenn eine Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt (Bst. a). Neue Beweismittel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG müssen entweder den Beweis für neue erhebliche Tatsachen oder den Beweis für Tatsachen erbringen können, deren Existenz oder Eigenschaften im Beschwerdeverfahren respektive im Asylverfahren vor dem SEM zum Nachteil des Beschwerdeführers unbewiesen geblieben sind.

E. 4.3

Das SEM hat die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorbringen und Beweismittel im als (qualifiziertes) Wiedererwägungsgesuch entgegengenommenen Gesuch um Gewährung des Asyls vom 27. Juni 2020 materiell geprüft und damit den Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung des besagten Gesuchs nicht in Abrede gestellt. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist deshalb zu prüfen, ob das SEM zu Recht davon ausgegangen ist, dass keine Gründe vorliegen, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 7. Februar 2020 zu beseitigen vermögen.

E. 5

Vorab ist in Bezug auf den Eventualantrag des Beschwerdeführers um Rückweisung der Sache an das SEM festzustellen, dass keine Veranlassung besteht, die vorinstanzliche Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die formelle Rüge des Beschwerdeführers, das SEM habe bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen das in Sri Lanka bestehende Kastensystem und die Möglichkeit der Einflussnahme einer kastenhohen Familie auf die Behörden nicht genügend miteinbezogen, vermag nicht zu einer Kassation zu führen. Das SEM hat in seinem Entscheid in genügender Weise dargelegt, weshalb eine Instrumentalisierung der Behörden durch die Familie der Freundin der Beschwerdeführerin als nicht glaubhaft zu erachten sei. Ob seiner Einschätzung zuzustimmen ist, ist nun im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens zu prüfen

E. 6.1

Im Rahmen des Asyl- und Beschwerdeverfahrens ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass er seitens der sri-lankischen Behörden in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt worden ist. Er

hatte damals vorgebracht, er beziehungsweise seine Eltern seien von 2015 bis anfangs 2017 wiederholte Male von CID-Agenten zu Geldzahlungen verpflichtet worden, und er hätte sich, nachdem die Eltern einmal kein Geld bezahlt hätten, beim CID-Büro melden sollen, und CID-Leute hätten nach seiner Ankunft in der Schweiz anfangs Mai 2017 verlangt, dass er nach Sri Lanka zurückkomme. In seinem Gesuch um (wiedererwägungsweise) Asylgewährung vom 27. Juni 2020 macht er nunmehr geltend, hinter den im Asylverfahren geschilderten Behelligungen habe nicht das CID, sondern die Familie seiner Freundin gesteckt. Dies vermag jedoch nicht zu überzeugen. Mit den im besagten Gesuch vom 27. Juni 2020 geltend gemachten Vorbringen vermag der Beschwerdeführer nicht zu belegen, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka seitens Dritter - der Familie der Freundin - respektive seitens der im Auftrag der besagten Familie handelnden heimatlichen Behörden aufgrund eines in Art. 3 AsylG umschriebenen Motivs und in flüchtlingsrechtlich relevantem Ausmass verfolgt würde. Seine Ausführungen und Beweismittel in der Rechtsmitteleingabe vom 31. Juli 2020 gegen die ablehnende vorinstanzliche Verfügung vom 2. Juli 2020 vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Hätte die Familie der Freundin tatsächlich Personen angeheuert mit dem Zweck, die Ausreise des Beschwerdeführers aus Sri Lanka zu erwirken, wäre die Vorgehensweise der Beauftragten (jahrelanges Beruhenlassen bei Geldforderungen an die Eltern des Beschwerdeführers, Aufforderung zur Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka nach dessen erfolgter Ausreise) völlig unverständlich, widerspräche diese doch gänzlich dem Auftragsziel. Des Weiteren vermag der Beschwerdeführer nicht glaubhaft darzulegen, dass er, wie im Asylverfahren vorgebracht, von CID-Angehörigen behelligt worden sei, diese aber nicht aufgrund eines behördlichen Auftrags, sondern im Auftrag der Familie der Freundin gehandelt hätten. Den Akten lassen sich keinerlei Anhaltspunkte für die angeblichen Einflussmöglichkeiten der Familie der Freundin entnehmen. Eine Instrumentalisierung der sri-lankischen Behörden - namentlich des CID - in der vom Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe vom 31. Juli 2020 geschilderten Weise durch die Familie der Freundin erscheint denn auch nicht plausibel. Die allgemeinen Ausführungen des Beschwerdeführers zum Kastenwesen in Sri Lanka vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Sicherheitskräfte bei inner-tamilischen Konflikten Partei zu Gunsten Angehöriger der höheren Kasten ergreifen oder sogar Personen tieferer Kasten verfolgen würden (vgl. hierzu das Urteil des BVGer E-5154/2017 vom 8. Januar 2018 E. 6.1). Eine Verfolgung des Beschwerdeführers seitens der Familie der Freundin vermögen die im Wiedererwägungsverfahren vorgelegten Beweismittel nicht zu belegen. Die Fotoausdrucke (Bilder einer Frau mit Verletzungen im Gesicht und an der Hand sowie zwei Nahaufnahmen einer Handverletzung) lassen keine Rückschlüsse auf die Identität der verletzten Person, das Zustandekommen der Verletzungen und die Datierung derselben zu. Auch das ärztliche Schreiben vom 28. Juni 2020, wonach eine Frau namens F._____ "for accidental injury happened on 22/6/2020" im (...) in G._____ behandelt worden sei, und das Schreiben einer in H._____ wohnhaften Drittperson namens I._____ vom 17. Juli 2020, die F._____ Unterschlupf gewährt habe, vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zu belegen respektive keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung seiner Person im Sinne von Art. 3 AsylG zu beweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Beweismittel sind damit nicht als beweistauglich und somit auch nicht als erheblich im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG zu erachten. Selbst wenn die Familie der Freundin des Beschwerdeführers mit der Beziehung nicht einverstanden sein sollte, vermöchte dies nicht zur Annahme der

Undurchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen. Auch wenn nicht anzuzweifeln ist, dass innerhalb der sri-lankischen Polizei zum Teil Missstände bestehen, liegen dem Gericht keine Informationen vor, wonach sri-lankische Staatsangehörige tamilischer Ethnie aufgrund ihrer Kastenzugehörigkeit von der vorwiegend singhalesischen Polizei diskriminiert würden oder von dieser keinen Schutz zu erwarten hätten (vgl. hierzu das Urteil des BVGer E-5154/2017 vom 8. Januar 2018 E. 6.1).

E. 6.2

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vom Beschwerdeführer im Wiedererwägungs- und vorliegenden Beschwerdeverfahren vorgelegten Dokumente und seine diesbezüglichen Vorbringen nicht geeignet sind, zu einer Anpassung der Verfügung des SEM vom 7. Februar 2020 zu führen. Das SEM hat das Gesuch des Beschwerdeführers um (wiedererwägungsweise) Asylgewährung vom 27. Juni 2020 zu Recht abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Ein Wiedererwägungsgesuch ist aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. BGE 139 II 475). Im Lichte der vorstehenden Erwägungen waren die gestellten Wiedererwägungsbegehren als aussichtslos zu beurteilen. Somit wäre das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde abzuweisen gewesen, es erweist sich indes mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache als gegenstandslos.

E. 8.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG angesichts der Aussichtslosigkeit der Beschwerdebegehren - ungeachtet der behaupteten Mittellosigkeit des Beschwerdeführers - nicht erfüllt sind. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten somit dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.